

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Homberg-Meiersberg

Der Bebauungsplan Nr. 5 ist mit Beschluß des Rates vom 27.12.1967 aufgestellt und am 17.10.1969 durch den Rat als Satzung beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde am 6.4.1970 erteilt.

Die 2. Änderung wurde durch ein Nichtübereinstimmen zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den örtlichen Gegebenheiten erforderlich.

Um weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist eine geringfügige Änderung der Straßenführung und der Baugrenzen notwendig.

Neue Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden nicht vorgenommen.

Dadurch bleiben die Grundzüge der Planung unberührt.

Metzkausen, den 6.5.1974

Der Amtsdirektor

Im Auftrage:


(Reuter)

Amtsoberbaurat
+++



+++

+++

Die Begründung hat mit den Planunterlagen in der Zeit vom 13.5. - 14.6.74 öffentlich ausgelegen.

Metzkausen, den 14.6.1974

Amt Hubbelrath
Der Amtsdirektor

Im Auftrage:


(Reuter)

Amtsoberbaurat



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Postanschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, 4 Düsseldorf 30, Ceciliallee 2

05. DEZ 1974

Zeichen:

An
den Amtsdirektor
des Amtes Hubbelrath
in Metzkausen

d.d. Oberkreisdirektor
in Mettmann

Sprechtage nur montags und donnerstags

Fernsprecher
44 99 - 1 oder
44 99 / 538 Zimmer Nr. 338
(Durchwahl)

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

0-3

Hubbelrath

Ihr Zeichen und Tag

Betrifft:

Mein Zeichen
34. 4 - 12.21

Düsseldorf
2.12.1974

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Homberg-Meiersberg gemäß § 11 BBauG

Bezug: Ihr Bericht vom 7. VIII. 1974 - Az. VI - 622 - 2 L. -

Hiermit wird gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gewerbegebiet "Homberg-Ost" beiderseits der Straße "Am Weinberg", die der Rat der Gemeinde Homberg-Meiersberg am 1. VII. 1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgenden Auflagen genehmigt.

1. Auflagen:

1.1 Entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit folgende Ergänzungen und Berichtigungen in der Planunterlage der 2. Änderung erforderlich:

- a) Im Bereich der Flurstücke Nr. 373, 374, 504, 505 und 506 ist die Art und das Maß der baulichen Nutzung -nämlich GE III, GRZ 0.8 und GFZ 1.2 - nachzutragen. Darüber hinaus ist das Maß der baulichen Nutzung in den übrigen GE-Gebieten durch die GRZ.08 zu ergänzen.
- b) Die Straßenbegrenzungslinien sind bei der Anschlußstraße an die L 422 am Böschungsfuß und entlang der westlichen Plangebietsgrenze an der Böschung-Oberkante darzustellen.

1.2 In der Planunterlage ist die in der Bekanntmachung des Amtsblattes für den Kreis Düsseldorf-Mettann vom 30.IV. 1974 genannte Straßenbezeichnung "Am Weinberg" nachzutragen.

Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Ich empfehle, nicht den gesamten Wortlaut dieser Verfügung bekanntzumachen, sondern nur den ersten Absatz einschließlich der Ziffern 1 und 2. In der Bekanntmachung sind Beginn und Ort der Auslegung anzugeben.

Durch die Genehmigung des Bebauungsplanes wird keine Befreiung von Vorschriften des überörtlichen Rechtes erteilt. Im Einzelfall sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften insbesondere die Abstandsvorschriften der Abstandflächenverordnung vom 20.3.1970 zu beachten.

Die entsprechend meiner Verfügung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind im Bebauungsplan als solche zu kennzeichnen und zu vermerken.

Den Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung bitte ich, mir mit der berichtigten und ergänzten 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes vorzulegen.

Die zeichnerischen Unterlagen des Bebauungsplanes können in meinem Dienstgebäude (Zimmer 338) abgeholt werden.

Im Auftrage
gez. Krüel-Zügge



Beauftragt:
Abente
Kreisverwaltung

bitte wenden